

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Aistersheim vom **13. Dezember 2012**, mit der eine **Urnenfriedhofs-Gebührenordnung** für den Urnenhain der Gemeinde im Pfarrfriedhof Aistersheim erlassen wird.

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung des Urnenhaines der Gemeinde Aistersheim im Pfarrfriedhof Aistersheim werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Urnengebühren

- (1) Für die Verleihung und Überlassung des Nutzungsrechtes an den Urnennischen wird eine Urnengebühr eingehoben. Die Erwerbsgebühr (*Erstgebühr*) für das Nutzungsrecht ist für 10 Jahre im Vorhinein, die Nachlösegebühr ist für 5 Jahre – gleichfalls im Vorhinein – zu entrichten.
- (2) Die Urnengebühren betragen nachstehend wie folgt:
 - a) Die Erst-(Erwerbs-)Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechtes fällig und beträgt € 820,00.
 - b) Die Nachlösegebühr ist nach Ablauf der Zehnjahresfrist erstmals fällig und beträgt € 410,00.
- (3) Wegen der Vergabe der Urnennischen im Sinne des § 3 der Urnenfriedhofs-Ordnung hat der Erwerber des Nutzungsrechtes keine Auswahlmöglichkeit, welche der Nischen für ihn bestimmt ist. Die Laterne und die Blumenvase werden erst bei Belegung der Nische mit einer Urne montiert.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei der Erst-(Erwerbs-)Gebühr mit der schriftlichen Erklärung über den Wunsch nach Erwerb eines Nutzungsrechtes (*Formular ist von der Gemeinde verfasst*);
 - b) bei der Nachlösegebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungrechtes in gleichfalls schriftlicher Erklärung mittels Gemeindeformular (*3 Monate vor Ablauf des letzten Nutzungsjahres*).
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 2 Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (3) Besteht der Wunsch, dass das Nutzungsrecht vor Ablauf der 10- oder 5-Jahresfrist aufgelassen wird, verfällt die für die Restlaufzeit bereits geleistete Gebühr. Die Gemeinde hat das Recht, das Nutzungsrecht für diese Urnennische unverzüglich einem neuen Nutzer zu übergeben.

§ 4

Gebührenschildner, Entrichtung der Gebühren

- (1) Zur Entrichtung der Erst-(Erwerbs-)Gebühr und der Nachlösegebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (*Erwerb, Verlängerung*) des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird;
- (2) wird der Erwerber bzw. Nachlöser eines Nutzungsrechtes selbst im Urnenhain beigesetzt, ist nachfolgend jene Person für die Entrichtung der Gebühren zuständig, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat bzw. die vertraglich oder testamentarisch zur Pflege der Nische verpflichtet wurde;
- (3) die Urnengebühren sind auf das Konto der Gemeinde Aistersheim nach Vorschreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Urnenfriedhofs-Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens aber mit 1. Jänner 2013.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Urnenfriedhofs-Gebührenordnung vom 13. September 2005 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Rudolf Riener

(Rudolf Riener)

An der Amtstafel der
Gemeinde Aistersheim

angeschlagen am: 14. Dezember 2012

abgenommen am: 31. Dezember 2012

